

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 143



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

13. Mai 2014

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 143/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7149 — La Banque Postale/ SNCF/SOFIAP) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2014/C 143/02	Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/265/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen .....	2
2014/C 143/03	Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/656/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/271/GASP des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 479/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen in der Republik Côte d'Ivoire Anwendung finden .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**Europäische Kommission**

2014/C 143/04	Euro-Wechselkurs .....	5
2014/C 143/05	Euro-Wechselkurs .....	6
2014/C 143/06	Hinweis für Einführer — Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU .....	7

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2014/C 143/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7207 — Clayton Dubilier & Rice/Ashland Water Technologies) <sup>(1)</sup> .....	8
---------------	--	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7149 — La Banque Postale/SNCF/SOFIAP)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 143/01)

Am 30. April 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7149 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss 2014/265/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(2014/C 143/02)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates<sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss 2014/265/GASP des Rates<sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates<sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014 des Rates<sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Einrichtungen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu).

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 137 vom 12.5.2014, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 137 vom 12.5.2014, S. 3.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

**Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/656/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/271/GASP des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 479/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen in der Republik Côte d'Ivoire Anwendung finden**

(2014/C 143/03)

Den Personen, die in Anhang II zu dem Beschluss 2010/656/GASP des Rates<sup>(1)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2014/271/GASP des Rates<sup>(2)</sup>, und in Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates<sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 479/2014 des Rates<sup>(4)</sup> über die Anwendung restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen in Côte d'Ivoire aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgelegt, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufzuführen sind, die den im Beschluss 2010/656/GASP des Rates und in der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates festgelegten restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 560/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Für die nächste Überprüfung der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, können die betroffenen Personen beim Rat bis zum 31. März 2015 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel  
BELGIEN

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 285 vom 30.10.2010, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 108.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 3.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

9. Mai 2014

(2014/C 143/04)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3781	CAD	Kanadischer Dollar	1,4925
JPY	Japanischer Yen	140,14	HKD	Hongkong-Dollar	10,6826
DKK	Dänische Krone	7,4640	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5957
GBP	Pfund Sterling	0,81725	SGD	Singapur-Dollar	1,7215
SEK	Schwedische Krone	9,0189	KRW	Südkoreanischer Won	1 413,41
CHF	Schweizer Franken	1,2186	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2775
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5821
NOK	Norwegische Krone	8,1370	HRK	Kroatische Kuna	7,5863
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 841,14
CZK	Tschechische Krone	27,392	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4492
HUF	Ungarischer Forint	303,98	PHP	Philippinischer Peso	60,161
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	48,5270
PLN	Polnischer Zloty	4,1823	THB	Thailändischer Baht	44,934
RON	Rumänischer Leu	4,4298	BRL	Brasilianischer Real	3,0506
TRY	Türkische Lira	2,8662	MXN	Mexikanischer Peso	17,8653
AUD	Australischer Dollar	1,4714	INR	Indische Rupie	82,7205

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****12. Mai 2014**

(2014/C 143/05)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3765	CAD	Kanadischer Dollar	1,4976
JPY	Japanischer Yen	140,31	HKD	Hongkong-Dollar	10,6702
DKK	Dänische Krone	7,4642	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5955
GBP	Pfund Sterling	0,81515	SGD	Singapur-Dollar	1,7215
SEK	Schwedische Krone	9,0155	KRW	Südkoreanischer Won	1 410,66
CHF	Schweizer Franken	1,2211	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2285
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5851
NOK	Norwegische Krone	8,1395	HRK	Kroatische Kuna	7,5803
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 858,49
CZK	Tschechische Krone	27,396	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4582
HUF	Ungarischer Forint	303,71	PHP	Philippinischer Peso	60,144
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	48,3860
PLN	Polnischer Zloty	4,1818	THB	Thailändischer Baht	44,899
RON	Rumänischer Leu	4,4303	BRL	Brasilianischer Real	3,0485
TRY	Türkische Lira	2,8634	MXN	Mexikanischer Peso	17,8126
AUD	Australischer Dollar	1,4684	INR	Indische Rupie	82,6588

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Hinweis für Einführer****Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU**

(2014/C 143/06)

Mit einem Hinweis für Einführer, der im Amtsblatt C 132 vom 21.5.2010, S. 15, veröffentlicht wurde, setzte die Kommission EU-Wirtschaftsbeteiligte, die Ursprungsnachweise vorlegen, um für Thunfisch in Dosen und gefrorene Thunfischfilets, genannt „Loins“, der HS-Unterposition 1604 14, die aus Kolumbien und El Salvador eingeführt werden, eine Präferenzbehandlung zu erwirken, davon in Kenntnis, dass sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen, da die Überlassung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zur Entstehung einer Zollschuld und zu einer Verletzung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch Betrug führen könnte.

Inzwischen wurden bestimmte Abhilfemaßnahmen getroffen.

Außerdem wurden die APS-Ursprungsregeln geändert und insbesondere für Fischereierzeugnisse gelockert. Die Anforderung hinsichtlich der Zusammensetzung der Besatzung, deren Verletzung einer der Gründe für die genannte Veröffentlichung darstellte, ist nicht mehr gültig.

Daher wird der im Amtsblatt C 132 vom 21.5.2010, S. 15, veröffentlichte Hinweis für Einführer zurückgenommen.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7207 — Clayton Dubilier & Rice/Ashland Water Technologies)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 143/07)

1. Am 2. Mai 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Der Fonds Clayton, Dubilier & Rice Fund IX, L.P. („CD&R Fund IX“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Unternehmenseinheiten und Vermögenswerte des Unternehmens Ashland Water Technologies („AWT“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - CD&R Fund IX: Private-Equity-Fonds, der in zahlreiche Branchen investiert;
  - AWT: Lieferung von Spezialchemikalien und Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen wie leistungsba-sierte Dosierungs- und Kontrollsysteme, proprietäre Überwachungsgeräte, Systemfernüberwachung sowie Beratung zur Minimierung von Energie-, Wasser- und anderen Betriebskosten für verschiedene Branchen.
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7207 — Clayton Dubilier & Rice/Ashland Water Technologies per Fax (Nummer + 32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



